



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Per E-Mail
Landratsamt Hildburghausen
Büro Kreistag
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Susanne Zimmermann

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1521
Telefax +49 (361) 57 132-1081

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Hildburghausen
(Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GefVGebS)
Beschluss des Kreistages des Landkreises Hildburghausen
Nr. 117/14/2025 vom 27.11.2025**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-212-1528/256

Weimar
9. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Der Eingang der o.g. Satzung wird hiermit bestätigt.
(§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG)
2. Die vorzeitige Bekanntmachung wird nicht zugelassen.
(§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG)

An den Satzungsregelungen besteht Änderungsbedarf. Wir geben folgende Hinweise:

1. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Gebühren mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Festlegung der Fälligkeit im Gebührenbescheid ist nicht möglich. Nach § 2 Abs. 2 ThürKAG muss die Satzung den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen. Sowohl die Kommentarliteratur als auch die Rechtsprechung legen diese Vorschrift dahingehend aus, dass der Fälligkeitszeitpunkt direkt aus der Satzung hervorgehen muss (z.B. zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides). Unzulässig ist eine in der Satzung getroffene Regelung, wonach die Behörde bei Erlass des Bescheides den Fälligkeitszeitpunkt bestimmt (Vgl. (BayVGH U. v. 22.05.1992 – 23 B 90.2190, Oehler, Kudzielka, Zimmermann Kommentar zum KAG, § 2, 3.6; Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 722). Da die Regelungen zur Fälligkeit zum notwendigen Mindestinhalt einer Abgabensatzung nach § 2 Abs. 2 ThürKAG gehören, führt deren Unwirksamkeit zur Nichtigkeit der Satzung insgesamt. Die Regelung ist derart zu überarbeiten, dass der 2. Halbsatz gestrichen wird oder ein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt wird.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Freistaat Thüringen
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

UST-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

2. Es wurde keine Gebührenkalkulation für die Grundgebühr, Begehungsgebühr und Fahrkostenpauschale vorgelegt. Dies ist nachzuholen.

3. Das **Fachreferat 213 Brand- und Katastrophenschutz** des TLVwA gab folgende Hinweise:

„• Es wäre wünschenswert, in der Präambel der Satzung neben § 27 ThürBKG auch § 26 ThürBKG zu erwähnen, da diese Norm die Zuständigkeit des Landkreises für Gefahrverhütungsschau regelt. Bei der nächsten Überarbeitung der Satzung sollte dies berücksichtigt werden.

• In § 1 Abs. 1 der Satzung sollte ergänzt werden, dass auch Auslagen nach Maßgabe der Satzung erhoben werden, da es sich bei Fahrtkosten um Auslagen handelt.

• In § 2 Abs. 1 S. 3 der Satzung sollte spezifiziert werden, um welche Objekte es sich handelt. Die Formulierung „Objekte, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht explizit erfasst sind“ könnte darauf schließen lassen, dass sämtliche sonstigen Objekte eingestuft werden sollen. Es bietet sich eine Formulierung an wie etwa „Objekte gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GefVerhSTH, die nicht in Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden durch den Landkreis Hildburghausen entsprechend ihrer Gefährdung in die Kategorien A, B oder C eingestuft.“

• Es wäre wünschenswert, in der Satzung zu regeln, nach welchen Kriterien eine Einstufung in die Kategorien A, B oder C erfolgt. Es bietet sich ein Rückgriff auf § 1 Abs. Nr. 1 GefVerhSTH an (Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte), gegebenenfalls ergänzt um weitere relevante Kriterien.

• § 2 Abs. 6 der Satzung regelt, dass für die Nachschau noch einmal eine separate, um 50% gekürzte Gebühr erhoben wird. Dies steht jedoch im Widerspruch zu § 1 Abs. 1 S. 2 d. und e, wonach die Gefahrverhütungsschau auch die Nachschau umfasst. Die Gefahrverhütungsschau kann nur einmal der gebührenauslösende Tatbestand sein. Für Teilbestandteile wie die Nachschau kann keine weitere Gebühr erhoben werden. § 2 Abs. 6 der Satzung ist daher nicht anzuwenden. Es empfiehlt sich, diesen Absatz bei der nächsten Überarbeitung der Satzung zu entfernen. Ebenso wäre dann § 4 Abs. 1 der Satzung anzupassen.

Anmerkung der Rechtsaufsicht (Referat 212):

Aus unserer Sicht ist dies eine Frage der Formulierung, hier „die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst ...“.

Bei Nachschauen entsteht ein zusätzlicher Aufwand. Daher können dafür auch weitere Gebühren erhoben werden. Für die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist das Ausmaß der tatsächlichen Nutzung – hier die Durchführung zusätzlicher Nachschauen - maßgebend. Leistung und Gegenleistung sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen und es darf kein Missverhältnis entstehen (Äquivalenzprinzip). Es sollte daher eine Formulierung gewählt werden, die verdeutlicht, dass Nachschauen nicht schon Teilbestandteil der regulären Gefahrenverhütungsschau sind, sondern einen eigenen Gebührentatbestand darstellen.

- Es wäre wünschenswert, eine Gleichstellungsbestimmung in die Satzung aufzunehmen, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung jeweils für alle Geschlechter gelten.“

Die Satzung sollte zum 01.01.2026 in Kraft treten. Wir bitten darum, Satzungen zukünftig möglichst rechtzeitig vor Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen, insbesondere wenn Fachreferate in unserem Haus einzubinden sind und wenn eine vorzeitige Bekanntmachung beantragt wird. So kann eine Prüfung vorab stattfinden und erforderliche Änderungen können mitgeteilt werden. Dadurch können ggf. erforderliche rechtsaufsichtliche Maßnahmen vermieden werden.

Satzungen dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem der Landkreis die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet (§ 100 Abs. 3 ThürKO).

Wir bitten daher, bis zum 6. Januar 2026 zu den Ausführungen Stellung zu nehmen und die beabsichtigte weitere Verfahrensweise darzustellen. Dieses Schreiben gilt als Anhörung im Sinne von § 28 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 ThürVwVfG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Helmut Kron
Sachgebietsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt und gezeichnet)